

## **Vertrag**

betreffend die Errichtung und den Betrieb der  
Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG

abgeschlossen am unten angeführten Tag zwischen

Ärztchammer für Wien / Kurie der angestellten Ärzte  
in der Folge kurz „Ärztchammer“ genannt  
1010 Wien, Weihburggasse 10-12

und

Baldinger & Partner Unternehmens- und Steuerberatung GmbH, in der Folge kurz „Baldinger  
& Partner“ oder auch „Auftragnehmer“ genannt  
1180 Wien, Ferrogasse 35

wie folgt:

## **Präambel**

Gemäß Verordnung des Magistrats der Stadt Wien (MA 40-2-10188/2007, VO 5158/2007) ist die Ärztekammer zur Führung der Verrechnungsstelle für Sonderklassehonorare nach § 45a Abs. 6 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 (Wr. KAG), zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 21/2008 und Nr. 50/2013, ermächtigt. Demgemäß hat der Magistrat der Stadt Wien am 28.03.2008 mit der Ärztekammer einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen, in dem der Magistrat der Stadt Wien die Ärztekammer mit der Führung der Geschäfte einer einzigen Verrechnungsstelle für alle Krankenanstalten der Teilunternehmung 1 des Wiener Gesundheitsverbands übertragen hat. Zeitgleich wurde für die Teilunternehmung 2 des Wiener Gesundheitsverbands (Universitätsklinikum AKH Wien) aufgrund der dort bestehenden Verrechnungsorganisation ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

Die Ärztekammer hat mit Vertrag vom 15.04.2008 Baldinger & Partner mit der Errichtung und dem Betrieb einer einzigen Verrechnungsstelle für alle Spitäler des Wiener Gesundheitsverbundes/der MUW als externer Dienstleister beauftragt.

Dieser Vertrag wurde in der Vergangenheit von den Vertragspartnern einvernehmlich angepasst, diese Anpassungen wurden jedoch nicht schriftlich festgehalten. Insbesondere wurde eine Weiterentwicklung des bestehenden Portals vereinbart (in der Folge: SKL-Portal 2.0). Diese Weiterentwicklung soll nun auf Kosten von Baldinger & Partner umgesetzt werden, weswegen die Ärztekammer und Baldinger & Partner einen beidseitigen Kündigungsverzicht für drei Jahre abgeben werden. Im Gegenzug verpflichtet sich Baldinger & Partner dazu, in seinen Verträgen mit dem Unternehmen, von der er die Software zum Betrieb der Verrechnungsstelle gemietet bzw. lizenziert erhalten hat (im Folgenden: Softwareanbieter), eine Übertragung der Nutzungsrechte an der Software an die Ärztekammer sicherzustellen,

damit die Ärztekammer in die Lage ist, die Software auch über die Geltungsdauer dieses Vertrags (zB im Falle einer allfälligen Vertragsbeendigung) hinaus nutzen zu können. Daher wird dieser Vertrag einvernehmlich an die in der Vergangenheit getroffenen Vereinbarungen adaptiert und lautet nunmehr wie folgt:

## 1. Verpflichtungen von Baldinger & Partner

- 1.1 Baldinger & Partner ist verpflichtet, eine Verrechnungsstelle für Sonderklassehonorare für alle vertragsgegenständlichen Spitäler (Krankenanstanen zum 01.11.2020: Universitätsklinikum AKH Wien, Klinik Floridsdorf, Klinik Donaustadt, Klinik Favoriten, Klinik Landstraße, Klinik Hietzing, Klinik Penzing, Klinik Ottakring, KH Gersthof [2019 geschlossen - SKL-Abrechnung auslaufend], SMZ Floridsdorf [2019 geschlossen – SKL-Abrechnung auslaufend]) nach Maßgabe der in Punkt 2. angeführten Aufgaben zu betreiben. Die Betriebspflicht gilt für Patientinnen und Patienten (*Formulierungen im ursprünglichen Vertrag, die nicht den Genderrichtlinien der Ärztekammer entsprachen, wurden entsprechend angepasst*), die ab dem 01.04.2008 auf der Sonderklasse aufgenommen wurden und werden. Im Wege der Verrechnungsstelle dürfen ausschließlich ärztliche Honorare, unabhängig davon, auf welche Rechtsgrundlage sie sich stützen, verrechnet werden. Als Rechtsgrundlagen kommen folgende Möglichkeiten in Betracht: § 45a Abs. 3 Wr KAG, § 46 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KaKuG) und universitätsinterne (dh arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche) Regelungen der Medizinischen Universität Wien.
- 1.2 Baldinger & Partner wird bei der Rechnungslegung als „Verrechnungsstelle für Sonderklassehonorare der Ärztekammer für Wien gem. § 45a Abs. 6 Wr. KAG“ und bei den Überweisungen an die Ärztinnen und Ärzte als „Baldinger & Partner Sonderklasseverrechnung ÄK“ und der Bezeichnung der jeweiligen Krankenanstalt nach außen hin in Erscheinung treten.

## 2. Aufgaben der Verrechnungsstelle

- 2.1 Der Verrechnungsstelle für Sonderklassehonorare obliegen jedenfalls die im § 45b Abs. 2 Wr. KAG genannten Aufgaben:
  - a. Erstellen der Abrechnungen im Namen und für die Honorarberechtigten
  - b. Übermittlung der Abrechnungen an die jeweils Zahlungspflichtigen
  - c. Überwachung der Zahlungseingänge
  - d. Abrechnung des Infrastrukturbeitrages
  - e. Aufteilung der Honorare auf Honorarberechtigte und Mitberechtigte
- 2.2 Ergänzend zu den gesetzlichen Verpflichtungen sind im Aufgabenbereich „Rechnungslegung“ folgende Regeln einzuhalten:
  - a. Die von den Privatversicherungen zu zahlenden ärztlichen Honorare sind gemäß den Verträgen, die zwischen der Ärztekammer und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) abgeschlossen wurden, abzurechnen und den Privatversicherungen elektronisch über sichere Datenleitungen zu übermitteln. Der Datenaustausch zwischen der Verrechnungsstelle, den privaten Krankenversicherungen und den Krankenanstanen erfolgt über die elektronische Schnittstelle EDIVKA laut den Bestimmungen der VVO (abrufbar unter: <https://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/EDIVKA.html>).

Bei der Rechnungslegung ist darauf zu achten, dass alle Vereinbarungen, die zwischen der Ärztekammer und den Privatversicherungen bestehen (abrufbar unter: <https://www.aekwien.at/sonderklasse-info>), insbesondere auch die Richtlinien betreffend ärztliche Sonderklassehonorare in Wien der Ärztekammer für Wien in der jeweils geltenden Fassung (derzeitige Fassung 2020, abrufbar unter <https://www.aekwien.at/documents/263869/279606/SKL-RL+2020+%28g%C3%BCltig+ab+1.10.2020%29.pdf/e1dc72b8-10c8-79c2-4ccf-6f210be60b64?version=1.0&t=1601297483691&download=true>) samt erläuternden Bemerkungen eingehalten und OP-Berichte und Entlassungsbriefe der Rechnung beigelegt werden. Dies umfasst auch allfällige Aliquotierungsregelungen.

Festgehalten wird, dass seitens der Verrechnungsstelle alle Nachrichtenarten von EDIVKA sowie alle Leistungsteile von EDIVKA (EDIKOST und EDILEIST) durchgängig unterstützt werden müssen. Die sichere Datenübertragung von EDIVKA-Informationen muss über einen Provider des Gesundheits-Informations-Netzwerks (GIN) gewährleistet sein. Weiterentwicklungen bzw. Aktualisierungen von EDIVKA sind seitens des Auftragnehmers kostenfrei umzusetzen.

- b. Wenn bei der Rechnungslegung im AKH seitens der honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Rechnungslegung nach § 46 KaKuG erfolgt, ist bei der Verrechnung und Aufteilung der Honorare davon auszugehen, dass die honorarberechtigte Ärztin/der honorarberechtigte Arzt nach universitären dienstrechtlichen Regelungen der Medizinischen Universität Wien vorgeht. Für den Fall, dass die Rechnungslegung ausdrücklich nach § 46 KaKuG erfolgt, hat die Verrechnungsstelle zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für diese Verrechnung gegeben sind (z.B. persönliche Behandlung etc). In Zweifelsfällen ist bei der Ärztekammer und bei der betroffenen Ärztin bzw. beim betroffenen Arzt nachzufragen.
- c. Die ärztlichen Honorare jener Patienten, die über keine Versicherung mit einer Direktverrechnungsvereinbarung verfügen (zB Selbstzahler), sind gem. SKL-Richtlinie der Ärztekammer für Wien zu berücksichtigen.
- d. Ärztinnen und Ärzte sind nach anderen Vereinbarungen dazu angehalten, ihre Honorarforderungen sowie die zur Honorarberechnung erforderlichen Unterlagen vollständig binnen 21 Kalendertagen nach Entlassung der Patientin oder des Patienten an Baldinger & Partner weiterzuleiten. Alle entsprechenden Honorarforderungen, die innerhalb von 21 Kalendertagen nach Entlassung der Patientin oder des Patienten bei Baldinger & Partner einlangen, sind innerhalb von 28 Kalendertagen nach Entlassung der Patienten abzurechnen. Sollten die Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt (nach dem 21. Kalendertag nach Entlassung der Patientin oder des Patienten) vollständig bei Baldinger & Partner einlangen, so ist Baldinger & Partner verpflichtet, ehestmöglich, spätestens aber sieben Kalendertage nach Erhalt der Unterlagen abzurechnen. Sollten nach Ablauf dieser Frist Honorarforderungen gestellt werden, sind diese nur dann zu verrechnen, wenn der jeweils geforderte Honorarbetrag allfällige Abschläge wegen verspäteter Rechnungslegung übersteigt.

- e. Baldinger & Partner wird die Ärztekammer bei allfälligen Unterschriftenleistungen der honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte, die zur Erlangung der Honorarberechtigung notwendig sind, unterstützen, die Liste der honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte aktuell halten und der Ärztekammer jederzeit auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- f. Baldinger & Partner hat von den Ärztinnen und Ärzten ausständige Unterlagen und Informationen binnen 60 und ein zweites Mal binnen 90 Kalendertagen ab Entlassung der Patientin oder des Patienten zu urgieren. Sollten die Unterlagen weiterhin ausständig bleiben, so hat Baldinger & Partner binnen 120 Kalendertagen ab Entlassung der Patientin oder des Patienten eine Meldung mit Angabe der ausständigen Unterlagen und der honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte an die Ärztekammer zu erstatten.
- g. **SKL-Portal 2.0:** Baldinger & Partner verpflichtet sich, das derzeit bestehende elektronische Portal weiterzuentwickeln und bis 30.06.2022 auf seine Kosten eine erweiterte Portallösung (SKL-Portal 2.0) umzusetzen. Vor und bis zur vollständigen Umsetzung des SKL-Portals 2.0 ist das derzeit bestehende elektronische Portal weiter zu betreiben. Die Anforderungen, die das SKL-Portal 2.0 zukünftig verpflichtend zu erfüllen hat, werden in einer gesonderten Prioritätenliste (Beilage ./1) festgehalten, die Baldinger & Partner bereits übermittelt wurde. In Abstimmung zwischen der Ärztekammer und Baldinger & Partner können dieser Prioritätenliste auch noch zusätzliche Entwicklungen bzw. Anforderungen hinzugefügt werden.
- h. **Pflichtenheft und Abnahme des Pflichtenhefts für das SKL-Portal 2.0:** Baldinger & Partner hat auf Basis dieser Anforderungen binnen drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrags einen Erstentwurf eines Pflichtenhefts vorzulegen, in dem sämtliche Anforderungen der Prioritätenliste abzubilden sind. Die Ärztekammer wird zu diesem Erstentwurf zeitnah Rückmeldung geben sowie Anmerkungen und eventuell Verbesserungsvorschläge übermitteln. Baldinger & Partner hat der Ärztekammer das Pflichtenheft in einer verbesserten Form binnen 1 Monat nach Erhalt der Rückmeldung zur Prüfung und Abnahme vorzulegen. Die Vorlage des (ggf. verbesserten) Pflichtenhefts hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Ärztekammer für die Prüfung und Abnahme ein Zeitraum von zumindest drei Wochen zur Verfügung steht und eine Abnahme bis spätestens 180 Tage ab Vertragsschluss erfolgen kann. Die Ärztekammer kann die Abnahme des Pflichtenhefts verweigern, wenn es den Anforderungen der Prioritätenliste nicht entspricht.

- i. **Abnahme des SKL-Portals 2.0:** Nach Abnahme des Pflichtenhefts wird die Ärztekammer in Abstimmung mit Baldinger & Partner Abnahmekriterien festlegen und Testfälle für die Abnahme des SKL-Portals 2.0 definieren. Erst nach Erfüllung dieser Abnahmekriterien kann eine Abnahme des SKL-Portals 2.0 durch die Ärztekammer erfolgen. Baldinger & Partner hat spätestens am 01.03.2022 eine Bestätigung über die anhand der Testfälle definierten absolvierten Systemtests vorzulegen. Die Ärztekammer ist berechtigt, selbst Systemtests durchzuführen. Werden im Zuge der Überprüfungen Mängel festgestellt, weil geforderte Produktfunktionalitäten nicht oder nicht fehlerfrei gegeben sind, so sind diese Mängel von Baldinger & Partner umgehend auf seine Kosten zu beheben. Die Abnahme hat bis spätestens 30.06.2022 zu erfolgen, widrigenfalls eine Vertragsstrafe anfällt (siehe Punkt 10.3).

Die Funktionalität der bestehenden Software bzw. des bestehenden Portals darf in den bereits bestehenden Teilen des Gesamtsystems bei der Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Um das derzeit bestehende Portal reibungslos in das neue SKL-Portal 2.0 überzuführen, muss gewährleistet sein, dass zum Zeitpunkt der Überführung des derzeit bestehenden Portals das SKL-Portal 2.0 das bislang verwendete Portal für die Honorarauszahlungslisten (z.B. Jahreshonorarlisten) weiterhin zur Verfügung steht. Auf Verlangen der Ärztekammer ist dieses Portal bis zum erfolgreichen Abschluss der Überführung des bestehenden Portals in das SKL-Portal 2.0 weiter zu betreiben.

Baldinger & Partner wird eine Testversion der entwickelten Software betreiben, die zur Schulung seiner Mitarbeiter zu verwenden ist (Vermeidung der Schulung mit Echtdateien). Bei Bedarf ist diese Testversion auch der Ärztekammer zu Schulungszwecken zur Verfügung zu stellen.

- 2.3 Ergänzend zu den gesetzlichen Verpflichtungen sind im Aufgabenbereich „Betreibung der Honorarforderungen“ folgende Regeln einzuhalten
  - a. Die honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte sind im Wege des Auszahlungsportals gemäß 2.5.a dieses Vertrages monatlich über den Stand aller beeinspruchbaren Honorarkürzungen zu verständigen und zusätzlich mittels Mailingfunktion über ablaufende Fristen zu informieren.

Honorarkürzungen, die aufgrund von Sachverhalten erfolgen, die mit medizinisch-ärztlichen Fragestellungen im Zusammenhang stehen, sind mit den honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzten abzuklären. Honorarkürzungen, die ausschließlich aufgrund von vertragstechnischen Streichungen ohne medizinisch-ärztlichen Zusammenhang erfolgen, sind hingegen direkt von Baldinger & Partner zu bewerten und im Zweifelsfall mit der Ärztekammer abzuklären. Zukünftig wird den honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit eingeräumt, den Einspruch bzw. die Akzeptierung von abgelehnten oder gekürzten Fällen direkt über das SKL-Portal 2.0 bekanntzugeben und fallbezogene Daten zu übermitteln.

- b. Honorarforderungen sind durch ein geeignetes Mahnwesen zu betreiben. Sollten Forderungen von Selbstzahlern nicht durch einfache Interventionen einbringlich gemacht werden können, hat sich Baldinger & Partner mit dem Hauptbehandler über die weitere Vorgangsweise ins Einvernehmen zu setzen, wobei die Kosten der Einbringlichmachung der Forderung vom Hauptbehandler zu tragen sind. Baldinger & Partner ist verpflichtet, die über das Schlichtungsportal abrufbaren Schlichtungsfälle samt Entscheidungen der Schlichtungsinstanzen der Ärztekammer in seine Systeme einzutragen. Baldinger & Partner soll künftig ebenfalls an den Schlichtungssitzungen teilnehmen.

2.4 Ergänzend zu den gesetzlichen Verpflichtungen sind im Aufgabenbereich „Aufteilung und Auszahlung“ folgende Regeln einzuhalten:

- a. Die Aufteilung der Sonderklassehonorare erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung, die zwischen der honorarberechtigten Ärztin/dem honorarberechtigten Arzt und den mitberechtigten Ärztinnen und Ärzten geschlossen wird, und stellt auf die Leistungserbringung (Aufnahmedatum der Patientin oder des Patienten) ab. Grundlage für die Aufteilung ist die Vorlage einer Einigung mit den anderen mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte der Abteilung/des Institutes des Honorarberechtigten über die Aufteilung der Honorare (§ 45a Abs. 3 Wr. KAG bzw. Pkt 2.3 Abs 1 iVm Abs 5 Vereinbarung Rektorat und Betriebsrat MUW). Eine derartige Vereinbarung ist der Verrechnungsstelle bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Baldinger & Partner übermittelt Anfang Jänner und bei Bedarf Anfang März eines jeden Jahres ein diesbezügliches Urgenzschreiben an die Abteilungen/Institute.

Für MUW-beschäftigte Ärztinnen und Ärzte gilt: Wird bis zum 31.03. eines jeden Jahres keine derartige Vereinbarung vorgelegt, so erfolgt die Verrechnung weiterhin nach dem zuletzt bekanntgegebenen Aufteilungsschlüssel. Einmal jährlich zum 31.03. eines jeden Jahres hat Baldinger & Partner die Klinik/das Institut über den/die letztgültige/n Aufteilungsvariante/n zu informieren und etwaige Änderungswünsche zu erfragen.

Für die im Wiener Gesundheitsverbund beschäftigten Ärztinnen und Ärzte gilt: Aus berücksichtigungswürdigen Gründen können Ärztinnen und Ärzte um Fristerstreckung bis zu 3 Monaten (dh 30.6.) ansuchen. Wenn bis spätestens 30.6. eines jeden Jahres keine Mitteilung des Honorarberechtigten und des Mitberechtigtenvertreterers an die Verrechnungsstelle erfolgt, tritt die einvernehmliche Einigung außer Kraft und es kommen die jeweils gültigen Regelungen bei Vorliegen einer nicht einvernehmlichen Aufteilung zur Anwendung (vgl hierzu: Anlage „Aufteilungsregelungen für SKL-Honorare bei Nichtvorlage einer schriftlichen Einigung auf der Abteilung/dem Institut“ zu den Richtlinien betreffend ärztliche Sonderklassehonorare in Wien der Ärztekammer für Wien in der jeweils geltenden Fassung (derzeitige Fassung 2020; abrufbar unter <https://www.aekwien.at/documents/263869/279606/SKL-RL+2020+%28g%C3%BCltig+ab+1.10.2020%29.pdf/e1dc72b8-10c8-79c2-4ccf-6f210be60b64?version=1.0&t=1601297483691&download=true>) samt erläuternden Bemerkungen.

Baldinger & Partner ist verpflichtet, der Ärztekammer jegliche Änderungen des Aufteilungsschlüssels zwischen den honorarberechtigten und den mitberechtigten Ärztinnen und Ärzten nach deren Erhalt unverzüglich bekanntzugeben. Sollte unterjährlich ein neuer Aufteilungsschlüssel bekannt gemacht werden, ist dieser bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

Der Honoraraufteilung liegt die von der Abteilung gemeldete Ärztelandsliste jenes Monats zugrunde, in dem der Patient im Spital in die Sonderklasse aufgenommen wurde. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Ärztelandsliste nicht aktuell war, verrechnet Baldinger & Partner kein gesondertes Entgelt für die nachträgliche Bearbeitung. Bezugsberechtigt sind somit für alle in dem betreffenden Monat aufgenommenen Fälle jene mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte, die im Monat der Aufnahme des Patienten in den involvierten Abteilungen tätig waren.

Im Zuge der Honoraraufteilung entstehende Cent- und Rundungsdifferenzen werden dem jeweiligen Pool der mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte und nach der Ärztelandsliste des Auszahlungsmonats aufgeteilt.

Mitberechtigten Ärztinnen und Ärzten ist das Zustandekommen ihres Honoraranteils offenzulegen. Zudem müssen mitberechtigte Ärztinnen und Ärzte in die Lage versetzt werden, die Berechnung ihres monatlichen Honoraranteils lückenlos nachvollziehen zu können.

Mitberechtigte Ärztinnen und Ärzte können auf ihren Honorarteil verzichten. Der Honorarverzicht ist der Verrechnungsstelle mittels einer schriftlichen Verzichtserklärung grundsätzlich bis Ende jenes Monats zur Kenntnis zu bringen, ab dem der Verzicht wirksam werden soll. Jeder Honorarverzicht erfolgt stets zugunsten mitberechtigter Ärztinnen und Ärzten der betreffenden Abteilung. Der Verzicht kann jederzeit schriftlich widerrufen werden (vgl. Punkt 3. (10) der SKL-Richtlinien 2020).

- b. Die monatliche Abrechnungsperiode umfasst einen Kalendermonat, somit den ersten bis inklusive den letzten Tag des Kalendermonats.
- c. Baldinger & Partner ist verpflichtet, einmal im Monat Honorare an die honorar- und mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte sowie die Infrastrukturbeiträge gemäß § 45 a Abs. 4 Wr. KAG auszuzahlen. Die Überweisungen der ärztlichen Honorare an honorar- und mitberechtigte Ärztinnen und Ärzte sowie der Infrastrukturbeiträge an die vom Wiener Gesundheitsverbund/MUW bekanntgegebenen Konten müssen so rechtzeitig getätigt werden, dass sie jeweils am 10. des der Abrechnungsperiode (Kalendermonat) folgenden Kalendermonats durchgeführt werden.
- d. Um eine klare Abgrenzung der einzelnen Spitäler untereinander zu gewährleisten, hat Baldinger & Partner ein Treuhandkonto für jedes einzelne Spital bei einer Bank in Wien einzurichten. Das Finanzergebnis steht den honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzten zu. Der nach Abzug der Kapitalertragsteuer und der Bankspesen verbleibende Betrag wird jährlich an die honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte nach Maßgabe ihres Honoraraufkommens am Gesamthonorar bis spätestens 31. März des Folgejahres aufgeteilt und ausbezahlt.



- e. Baldinger & Partner darf Sonderklassehonorare nur an honorar- oder mitberechtigte Ärztinnen und Ärzte sowie an die Stadt Wien bzw. MUW im Rahmen der Infrastrukturbeiträge auszahlen.
  - f. Baldinger & Partner ist verpflichtet, bei der Auszahlung der Honorare die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger dienstrechtlicher Mindestbeteiligungen der mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte zu überprüfen. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, sind die Zahlungen bis zur Klärung durch die beteiligten Ärztinnen und Ärzte bzw. Ärztekammer zurückzuhalten und treuhändisch zu verwalten. Gleiches gilt, wenn es im Zusammenhang mit der Einbehaltung und Abfuhr des Infrastrukturbeitrages zu rechtlichen Unklarheiten kommen sollte.
- 2.5 Ergänzend zu den gesetzlichen Verpflichtungen sind im Aufgabenbereich „Information und Kontrolle“ folgende Regeln einzuhalten:
- a. Alle Informationen über die Verrechnung, Betreibung und Aufteilung der ärztlichen Honorare sind den honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzten spätestens am 10. des der Abrechnungsperiode (Kalendermonat) folgenden Kalendermonats zur Verfügung zu stellen.
  - b. Die Verrechnungsstelle dient auch als Informationsstelle für die mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte einer Abteilung oder eines Instituts. Dazu bedarf es einer schriftlichen Anfrage einer mitberechtigten Ärztin/eines mitberechtigten Arztes. Baldinger & Partner ist verpflichtet, dem Anfragenden nur über Daten der Abteilung, an der der Anfragende tätig ist, Auskunft zu geben. Die Auskunft ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auf das jeweils rechtlich notwendige Mindestmaß zu beschränken. Sollte es über das rechtliche Mindestmaß Unklarheiten geben, so sind diese mit der Ärztekammer abzuklären. In weiterer Folge ist gemäß den Vorgaben der Ärztekammer vorzugehen. Baldinger & Partner ist es strengstens untersagt, Auskünfte über stattgefundene Anfragen auch und insbesondere an honorarberechtigte Ärztinnen und Ärzte zu geben.
  - c. Baldinger & Partner hat für jede honorar- und mitberechtigte Ärztin/jeden honorar- und mitberechtigten Arzt eine Jahresbestätigung über dessen Einnahmen aus der Sonderklasse auszustellen. Die Jahresbestätigung wird ab Überleitung der Leistungsdaten ins SKL-Portal 2.0 ausschließlich über das SKL-Portal 2.0 zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen kann die Jahresbestätigung dem Arzt/ der Ärztin persönlich übermittelt werden.
  - d. Baldinger & Partner ist verpflichtet, den Mitarbeiterstand pro Monat bei Baldinger & Partner samt Zuständigkeiten der jeweiligen Mitarbeiter sowie die folgend genannten Controllinglisten und -berichte an die Ärztekammer zu übermitteln.

Monatliche Controllinglisten und -berichte:

M1 - Monatsbericht

M2 - Honorarkürzungen

M3 - Forderungsstände

M4 – Analyse aller offenen Fälle zum Berichtsstichtag

- M5 – Einbringungsmaßnahmen
- M6 – Primärdaten zur Bestimmung Frequenz ärztlicher Leistungen
- M7 – Aufstellung der Pflege- und Belagstage pro KA (2 Listen)
- M9 – Forderungsstände Mahnwesen (2 Listen)
- M10 – Erbrachte nicht fakturierte Leistungen (Rohdaten)

Quartalsweise Controllinglisten und -berichte:

Q1 – 40% Prüfung

Jährliche Controllinglisten und -berichte:

- J1 – Jahresbericht
- J2 – 40% Prüfung auf Jahresbasis
- J3 – Aufstellung zur Überprüfung der ausbezahlten Honorare auf Arztbasis (JHB)

Alle monatlich zu übermittelnden Daten und Berichte sind längstens bis zum 10. des Folgemonats zu übermitteln. Alle vierteljährlich zu übermittelnden Daten und Berichte sind längstens bis zum 10. des dem Quartal folgenden Monats zu übermitteln.

Baldinger & Partner ist verpflichtet, die Controllingberichte (J1), (J2) und (J3) der Abrechnungsstelle bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zu erstellen und der Ärztekammer vorzulegen. Der Jahresbericht (J1) muss folgende Daten und Informationen enthalten:

- Anzahl der honorar- und mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte pro Spital
- abgerechnete und vereinnahmte Honorarsummen pro Spital
- Differenzquoten zwischen abgerechneten und vereinnahmten Honoraren
- Vergleich der verrechneten und eingegangenen Honorare zu den letzten drei Jahren
- durchschnittlicher Honorarbetrag eines Patienten (Fallwert)
- Anzahl der gesamten und durchschnittlichen Aufenthaltstage
- Anzahl der verrechneten OP-Gruppen und Codierungen
- Anzahl der verrechneten Einzelleistungen gemäß allfälliger Vereinbarungen mit den Privatkrankenversicherungen
- durchschnittliche Aufteilungsregelung zwischen honorar- und mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte pro Spital
- Auswertung der Honorarkürzungen auf der Grundlage einer Codeliste
- durchschnittliche Zahlungsdauer
- Höhe der Bankzinsen pro Spital
- Controllingbericht, darin insbesondere Berichte zu stattgefundenen Jour-fixe-Terminen und zum aktuellen Entwicklungsstand besprochener offener und abgeschlossener Projekte

- e. Eine Datenübermittlung durch Baldinger & Partner außerhalb des in diesem Vertrag vorgesehenen Rahmens ist unzulässig. Eine Datenübermittlung durch Baldinger & Partner an ihr zuvor bekannt gegebene Personen sowie Personen, die im Auftrag der Ärztekammer mit dem Controlling beauftragt wurden, ist nur im Falle einer ausdrücklich erteilten Ermächtigung durch die Ärztekammer zulässig. Im Rahmen von Schlichtungsverfahren oder anderen Sonderfällen dürfen individuelle Daten und Informationen nur dann an die Ärztekammer übermittelt werden, wenn eine Ermächtigung der jeweils honorarberechtigten Ärztin/des jeweils honorarberechtigten Arztes vorliegt.
- 2.6 Schlichtungswesen: Baldinger & Partner reicht strittige Fälle nach entsprechender Ermächtigung durch die jeweils honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte und den Wiener Gesundheitsverbund oder der Universitätsklinik AKH über das Schlichtungsportal zur Schlichtung ein (siehe dazu Punkt II. 3. der SKL-Richtlinien 2020 sowie die Schlichtungsordnung der Ärztekammer). Hierbei ist darauf zu achten, dass sämtliche für die Schlichtung relevanten Dokumente betreffend strittige Beträge (Arzthonorare und/oder Hauskosten) zum gleichen Behandlungsfall unter derselben Portalnummer eingereicht werden.

### **3. Verpflichtungen des Rechtsträgers und der honorarberechtigten Ärzte**

- 3.1 Der Wiener Gesundheitsverbund/die MUW-Spitäler haben gemäß § 45b Abs. 3 Z 1 Wr. KAG der Verrechnungsstelle für Sonderklassehonorare folgende Daten der Sonderklasse-Patienten zu übermitteln:
- a. Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse
  - b. Daten über bestehende Privatversicherungen und Polizzennummer
  - c. Daten über Kostenübernahmeerklärungen von privatrechtlichen Versicherungen
  - d. Aufnahmedatum, Aufenthaltsdauer und Entlassungsdatum der Patientinnen und Patienten
  - e. Diagnose, Art und Umfang der Behandlung, sofern die betroffenen Personen dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt und dies im Einzelfall nicht untersagt haben
  - f. Versicherungsdaten des Hauptversicherten oder der Hauptversicherten bei minderjährigen Patienten und Patientinnen
  - g. Daten über Kostenübernahmeerklärungen durch einen Sozialversicherungsträger
  - h. Daten über die Inanspruchnahme eines Einzelzimmers
  - i. Daten über mit aufgenommene Begleitpersonen
- 3.2 Die honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte haben gemäß § 45b Abs. 3 Z 2 Wr. KAG der Verrechnungsstelle folgende Daten zu übermitteln:
- a. Name, Adresse, Kontonummer und Bankverbindung der honorar- und mitberechtigten (behandelnden) Ärztinnen und Ärzte
  - b. Unterlagen zu den erbrachten Leistungen samt Darstellung der Positionen der Honorare

- 3.3 Die honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, allerspätestens binnen 6 Monaten ab dem Entlassungstag der Patientin oder des Patienten alle zur Abrechnung notwendigen Unterlagen der Verrechnungsstelle zur Verfügung zu stellen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Verrechnungsstelle verpflichtet, vom honorarberechtigten Arzt/Ärztin (also der Primaria/dem Primarius oder dem „Bringer“ bei Bringerlösungen) bei der nächstmöglichen Auszahlung eine Pönale in der Höhe des Betrages für ein klinisches Konsilium abzuziehen und anteilmäßig gemäß der jeweils hinterlegten Aufteilungsvereinbarung als pauschalierte Verzugszinsen auf die honorar- und mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte, die Stadt Wien und die Verrechnungsstelle aliquot zu verteilen. Die Pönale erhöht sich nach der ersten Pönale alle drei Monate, in denen die Unterlagen ausständig sind, um jeweils das Honorar für ein klinisches Konsilium. Maximal dürfen jedoch vier weiteren Pönalen, dh. max. fünf Pönalen für einen Verzug von 18 Monaten, abgezogen und verteilt werden. Diese Regelung ist auf alle Fälle anzuwenden, bei denen das Aufnahmedatum des Patienten nach dem 01.12.2020 liegt.

#### **4. Kooperation mit der Ärztekammer**

- 4.1 Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass der Erfolg der Verrechnungsstelle wesentlich von der Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern bestimmt wird. Demgemäß verpflichtet sich die Ärztekammer, die Führung der Geschäfte der Verrechnungsstelle nach besten Kräften zu unterstützen. Sie wird zu diesem Zweck Dienstnehmer, die über besonderes Fachwissen im Bereich „Sonderklasse“ verfügen, als Ansprechpartner, insbesondere für Zwecke der Vertragsauslegung, zur Verfügung stellen. Die Ärztekammer wird – soweit möglich – alle Informationen, die für die Verrechnung der Sonderklassehonorare von Bedeutung sind (das sind zB Änderungen von Richtlinien und Direktverrechnungsvereinbarungen) Baldinger & Partner übermitteln.
- 4.2 Baldinger & Partner teilt der Ärztekammer den Namen des Leiters der Verrechnungsstelle sowie eines Stellvertreters und die Namen jener Mitarbeiter mit, die mit der Betreuung der einzelnen Spitäler befasst sind. Sowohl Leiter als auch Stellvertreter müssen organisatorisch und technisch in die alltägliche Arbeit der Verrechnungsstelle eingebunden sein.
- Neue Mitarbeiter von Baldinger & Partner, die für die Erfüllung des gegenständlichen Vertrags herangezogen werden, sind schnellstmöglich einzuschulen. Auch die bestehenden Mitarbeiter, die für die Erfüllung des gegenständlichen Vertrags herangezogen werden, sind laufend im Hinblick auf Neuerungen zu schulen.
- 4.3 Baldinger & Partner hat die Ärztekammer über deren Wunsch bei Honorarverhandlungen mit den Privatversicherungen zu unterstützen (z.B. bei der Ziehung von Stichproben zu bestimmten Leistungspositionen).
- 4.4 Baldinger & Partner wird darauf achten, dass die mit der Verrechnungsstelle befassten Mitarbeiter sich gegenüber den Ärztinnen und Ärzten serviceorientiert verhalten. Anfragen sind grundsätzlich binnen zwei Werktagen zu beantworten und nach Möglichkeit zu erledigen.

- 4.5 Sollten in diesem Vertrag einzelne Schritte der Abrechnung nicht eindeutig geregelt sein oder hierzu Fragen bestehen, ist Baldinger & Partner verpflichtet, diese der Ärztekammer zur Entscheidung vorzulegen. Auch bei etwaigen anderen Problemen, Fragen oder Änderungen ist Baldinger & Partner zu einer proaktiven Kontaktaufnahme mit der Ärztekammer verpflichtet.
- 4.6 Änderungen der Systeme und Abläufe, die zur Erreichung des Vertragsziels erforderlich sind oder die sich aus Änderungen der zugrundeliegenden Verträge, Richtlinien oder der Änderungen von Gesetzen ergeben, sind von Baldinger & Partner in Abstimmung mit der Ärztekammer unverzüglich so umzusetzen, dass dadurch den Ärztinnen Ärzten in der Verrechnung keine Nachteile entstehen. Davon umfasst sind auch Änderungen verbindlicher im Zusammenhang mit der Verrechnung von Arzthonoraren stehenden Vorgaben der VVO, der mit den Privatversicherungen abgeschlossenen Verträgen sowie der Richtlinien betreffend ärztliche Sonderklassehonorare in Wien der Ärztekammer für Wien in der jeweils geltenden Fassung (derzeitige Fassung 2020) samt erläuternden Bemerkungen. Baldinger & Partner ist verpflichtet, die Ärztekammer bei einem allfälligen Aufbau von weiteren Abrechnungsstellen außerhalb der Krankenanstalten der Stadt Wien zu unterstützen. Details sollen in weiterer Folge geklärt werden.
- 4.7 Die Übernahme von Verrechnungstätigkeiten für andere als die in diesem Vertrag festgelegten Krankenanstalten oder für Vereinigungen von Ärztegruppen durch Baldinger & Partner in Wien bedarf der Zustimmung der Ärztekammer. Über die eventuelle Übernahme von Verrechnungstätigkeiten in anderen Bundesländern ist die Ärztekammer umgehend zu verständigen. Die Qualität der Verrechnung darf unter diesem Umstand nicht leiden.
- 4.8 Gegenwärtig hält Herr Mag. Friedrich Baldinger mittelbar 55 % der Geschäftsanteile an Baldinger & Partner und Herr Mag. Christoph Baldinger mittelbar 10 % der Geschäftsanteile an Baldinger & Partner. Herr Mag. Friedrich Baldinger beabsichtigt, mit Wirkung 31.01.2021 Geschäftsanteile an Herrn Mag. Christoph Baldinger abzugeben, sodass ab diesem Zeitpunkt der beherrschende Einfluss auf Baldinger & Partner von Herrn Mag. Friedrich Baldinger und Herrn Mag. Christoph Baldinger gemeinsam ausgeübt werden wird. Sollten Herr Mag. Friedrich Baldinger und/oder Herr Mag. Christoph Baldinger beabsichtigen, dass durch Abtretung von Geschäftsanteilen oder andere Maßnahmen eine oder mehrere weitere natürliche oder juristische Personen die Kontrolle über Baldinger & Partner entweder allein oder gemeinsam mit den Herren Mag. Friedrich Baldinger und/oder Mag. Christoph Baldinger ausüben, ist die Ärztekammer im Vorhinein darüber zu informieren. Baldinger & Partner räumt der Ärztekammer das Recht ein, Vertrauenswürdigkeit und Expertise auf dem Gebiete der Sonderklasse-Verrechnung derjenigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die Anteile zu übernehmen beabsichtigen, z.B. in einem Hearing zu überprüfen. Sollte die Überprüfung Gründe ergeben, die eine Fortführung der Verrechnungsstelle auf dem in diesem Vertrag vereinbarten Niveau nicht als gesichert erscheinen lassen oder gegen die Personen, die die Geschäftsanteile zu übernehmen beabsichtigen, gravierende Einwände vorliegen, so ist die Ärztekammer berechtigt, die Vereinbarung mit dem Zeitpunkt der Abtretung der Geschäftsanteile aus wichtigem Grund aufzulösen.

- 4.9 Alle sechs Wochen findet ein Jour-Fixe statt, an dem Baldinger & Partner sowie von der Ärztekammer bestimmte Personen, insbesondere Controlling-Mitarbeiter sowie weitere mit der Verrechnung betraute Personen teilnehmen, um den Informationsfluss zu verbessern und etwaige Probleme betreffend die Verrechnung von Sonderklassehonoraren frühzeitig auszuräumen.

Zweimal pro Jahr hat Baldinger & Partner an den SKL-Verrechnungsbeirat zu berichten (siehe hierzu Punkt 8.1).

Einmal pro Quartal hat Baldinger & Partner an einer Gremiumssitzung mit den Primarii sowie nach Bedarf an Sitzungen des Sonderklassereferats zwecks Berichterstattung teilzunehmen.

Baldinger & Partner ist weiters verpflichtet, gemeinsam mit der Ärztekammer an einem jährlichen Termin der Privatversicherungen teilzunehmen.

Bei Bedarf werden Gespräche mit den Primarärztinnen und -ärzten sowie auf Wunsch der Krankenanstaltenabteilungen Vor-Ort-Termine in den Krankenhäusern vereinbart, an denen Baldinger & Partner ebenso teilzunehmen hat.

Bei Bedarf hat Baldinger & Partner auch an Sitzungen von Gremien der Ärztekammer teilzunehmen.

An allen diesen Terminen hat der Leiter der Verrechnungsstelle bzw im Verhinderungsfall ein informierter Vertreter teilzunehmen.

- 4.10 Baldinger & Partner hat ein laufend anzupassendes Handbuch und Schulungsunterlagen für MitarbeiterInnen zu erstellen, das der Ärztekammer erstmals am 31.12.2021 und danach auf Verlangen vorzulegen ist. In diesem Handbuch sind alle Prozesse abzubilden, die bei der Tätigkeit als Verrechnungsstelle anfallen. Diese Prozesse werden vom Controlling der Ärztekammer geprüft und gegebenenfalls Adaptierungsvorschläge erteilt.

## **5. Entgelt**

- 5.1 Baldinger & Partner steht für die Führung der Geschäfte der Verrechnungsstelle ein Entgelt in Höhe von 2,4 % (einschließlich 20 % Umsatzsteuer) der von den Zahlungspflichtigen überwiesenen Honoraren zu. Mit diesem Entgelt sind alle von diesem Vertrag umfassten Leistungen abgegolten, insbesondere auch dann, wenn Aufteilungsregelungen zusätzliche Aufwendungen bei Baldinger & Partner verursachen.
- 5.2 Die Vertragspartner kommen überein, dass nach Ablauf von drei Jahren (Punkt 6.1.) auf Wunsch eines Vertragspartners das Entgelt einer Evaluierung unterzogen werden kann.
- 5.3 Für den Fall, dass es zu einem länger als drei Monate dauernden vertragslosen Zustand mit den Versicherungen kommen sollte, somit mit jedem Patienten gesondert abgerechnet werden muss, ist eine gesonderte Honorarvereinbarung zu treffen.

5.4 Baldinger & Partner ist berechtigt, das im Punkt 5.1. vereinbarte Entgelt vom monatlichen Überweisungsbetrag einzubehalten. Die Einbehaltung ist in den Monatsberichten offen auszuweisen.

5.5 Die Vertragsparteien kommen überein, dass durch diese Vereinbarung der Ärztekammer keine Kosten entstehen dürfen. Ausgenommen davon sind jene Kosten, die in diesem Vertrag genannt sind.

5.6 **Verzug:**

Erfolgt eine Überweisung von Honoraren nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach der Abrechnungsperiode (siehe Punkt 2.4. lit c), werden Verzugszinsen in Höhe von 3,0 % über dem Basiszinssatz (mindestens jedoch 3,0 %) bis zu dem Kalendertag fällig, an dem die Überweisung erfolgt.

Werden Leistungen von der Verrechnungsstelle nicht oder verspätet abgerechnet, werden Verzugszinsen in Höhe von 3,0 % über dem Basiszinssatz (mindestens jedoch 3,0 %) fällig. Sind außerdem aufgrund der Verspätung Leistungen gegenüber den Versicherungen oder den Patienten nicht mehr abrechenbar, so hat die Verrechnungsstelle den Ärztinnen und Ärzten den Schaden in voller Höhe samt Verzugszinsen iHv 3,0 % über dem Basiszinssatz (mindestens jedoch 3,0 %) zu ersetzen.

Baldinger & Partner kann sich von diesen Verpflichtungen nur mit dem Nachweis befreien, dass ihn an der Verspätung oder der Nichtdurchführung kein Verschulden trifft.

Festgehalten wird, dass pro Abrechnungsfall auch mehrfach Verzugsfälle auftreten und folglich auch mehrfach Verzugszinsen anfallen können (etwa bei verspäteter erster und verspäteter zweiter Urgenz).

Eine Verspätung der Abrechnung liegt in folgenden Fällen vor:

- i. Baldinger & Partner nach Übermittlung der Unterlagen durch die Ärztin oder den Arzt binnen 21 Kalendertagen nach Entlassung der Patientin oder des Patienten die Abrechnung nicht binnen 28 Kalendertagen nach Entlassung durchgeführt bzw hat bei einer Übermittlung der vollständigen Unterlagen nach dem 21. Kalendertag die Abrechnung nicht binnen 7 Kalendertagen nach dem Erhalt der vollständigen Unterlagen durchgeführt (vgl Punkt 2.2 lit d).
- ii. Baldinger & Partner hat im Falle, dass die entsprechende Ärztin oder der Arzt Unterlagen zur Durchführung der Abrechnung nicht oder unvollständig übermittelt hat, die ausständigen Unterlagen nicht urgiert (die Zeit von 60 Kalendertagen ab der Entlassung der Patientin oder des Patienten wird nicht miteingerechnet, vgl Punkt 2.2 lit f).
- iii. Baldinger & Partner hat im Falle, dass die entsprechende Ärztin oder der Arzt Unterlagen zur Durchführung der Abrechnung nicht oder unvollständig übermittelt hat, die ausständigen Unterlagen verspätet urgiert (die Zeit von 60 Kalendertagen ab der Entlassung der Patientin oder des Patienten wird nicht miteingerechnet).

- iv. Baldinger & Partner hat im Falle, dass die entsprechende Ärztin oder der Arzt Unterlagen zur Durchführung der Abrechnung nicht oder unvollständig übermittelt hat, die ausständigen Unterlagen zwar binnen 60 Kalendertagen ab der Entlassung der Patientin oder des Patienten ein erstes Mal urgirt, die zweite Urgenz erfolgte jedoch erst später als 90 Kalendertagen ab der Entlassung der Patientin oder des Patienten.
- v. Baldinger & Partner hat im Falle, dass die entsprechende Ärztin oder der Arzt Unterlagen zur Durchführung der Abrechnung nicht oder unvollständig übermittelt hat, die ausständigen Unterlagen zwar binnen 60 Kalendertagen ab der Entlassung der Patientin oder des Patienten ein erstes Mal urgirt, nicht aber ein zweites Mal binnen 90 Kalendertagen ab der Entlassung der Patientin oder des Patienten.
- vi. Baldinger & Partner hat im Falle, dass die entsprechende Ärztin oder der Arzt Unterlagen zur Durchführung der Abrechnung nicht oder unvollständig übermittelt hat, eine Meldung an die Ärztekammer nicht binnen 120 Kalendertagen ab der Entlassung der Patientin oder des Patienten erstattet.

### 5.7 Berechnung der Verzugszinsentage

Pro Abrechnungsfall werden die Verzugszinsentage zwischen Entlassung des Patienten und der Erstfakturierung der Honorarforderung für die oben genannten Verspätungsfälle i. bis vi. wie folgt ermittelt:

- i. Zinstage = Datum der Patientenentlassung bis Datum der Erstfakturierung abzüglich 28 Kalendertagen
- ii. Zinstage = Datum der Patientenentlassung bis Datum der Erstfakturierung abzüglich 60 Kalendertagen
- iii. Zinstage = Datum der Patientenentlassung bis Datum der ersten Urgenz abzüglich 60 Kalendertagen
- iv. Zinstage = Datum der Patientenentlassung bis Datum der Erstfakturierung abzüglich 90 Kalendertagen
- v. Zinstage = Datum der Patientenentlassung bis Datum der zweiten Urgenz abzüglich 90 Kalendertagen
- vi. Zinstage = Datum der Patientenentlassung bis Datum der Meldung an die Ärztekammer abzüglich 120 Kalendertagen

### 5.8 Berechnung der Verzugszinsen

Die ermittelten Verzugszinsentage werden mit dem von der Versicherung anerkannten Honorarbetrag und mit dem Zinssatz von 3,0 % über dem Basiszinssatz (mindestens jedoch 3,0 %) multipliziert. Keinen Eingang in die Verzugszinsberechnung finden die honorarmindernden Nachtragsgebühren. In weiterer Folge werden die Werte pro Abteilung ermittelt, wobei Bringer-Varianten durch die Standardaufteilung zu ersetzen sind.



Die Berechnungen werden der Ärztekammer zur Überprüfung vorgelegt und nach Freigabe in das Abrechnungsprogramm als „Honorareingang“ importiert. Die Berechnungsunterlagen sowie etwaige zusätzliche Kontrolllisten sind auf Anforderung der Ärztekammer binnen zwei Werktagen zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen.

## **5.9 Auszahlung der Verzugszinsen**

Die Auszahlung der Verzugszinsen an die jeweiligen Ärztinnen und Ärzte erfolgt nach Freigabe durch die Ärztekammer und unter Zugrundelegung der Ärztstandsliste in der Fassung bei der Aufnahme des jeweiligen Patienten.

## **5.10 Sonstige Bestimmungen**

- Werden die Verzugszinsen anhand der Honorare errechnet, beinhalten diese auch Zinsanteile, die auf den Infrastrukturbeitrag (ISB) und das Verrechnungsentgelt entfallen. Der ISB-Anteil ist an den Wiener Gesundheitsverbund bzw. die MUW zu überweisen. Der von Baldinger & Partner einzuzahlende Betrag reduziert sich um den Anteil, der auf das Verrechnungsentgelt entfällt.
- Auf den Auszahlungslisten werden die errechneten Verzugszinsenbeträge unter dem Titel „Verzugszinsen“ ausgewiesen.
- Eine Rückführung auf die jeweilige Aufnahmezahl ist nicht möglich.
- Auf Anfrage hat Baldinger & Partner den berechtigten und mitberechtigten Ärztinnen und Ärzten über die Berechnung der Verzugszinsen Auskunft zu geben.

Klargestellt wird, dass Ansprüche aus sonstigen Pflichtverletzungen von dieser Regelung nicht umfasst sind und weiterhin aufrecht bleiben. Dies trifft vor allem auf folgende Fälle der Nachverrechnung zu:

- Unterlagen für die Honorarabrechnung lagen Baldinger & Partner bereits zum Zeitpunkt der Erstfakturierung vor. In diesen Fällen hat Baldinger & Partner die Nachverrechnungsgebühr zu zahlen.
- Die Versicherungen lehnen die Bezahlung von Nachtragsrechnungen wegen Überschreitung der Nachverrechnungsfrist von sechs Monaten ab. In diesen Fällen hat Baldinger & Partner das nicht bezahlte Nachtragshonorar zu ersetzen.

Ebenfalls klargestellt wird, dass Nachtragsrechnungen von Baldinger & Partner innerhalb von 6 Monaten nach der Erstfakturierung zu erstellen und daher Verzugszinsen für Nachtragsrechnungen ausgeschlossen sind.

## 6. **Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung des Vertrages**

- 6.1 Der Vertrag in seiner abgeänderten Form tritt mit dessen Unterfertigung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Ärztekammer und Baldinger & Partner verzichten für einen Zeitraum von drei Jahren jeweils auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages. Eine Kündigung kann daher erstmals am Ende des zweiten Jahres ab Vertragsschluss mit Wirksamkeit zum Ende des dritten Jahres ab Vertragsschluss erklärt werden. Nach spätestens drei Jahren ab Vertragsschluss wird eine Evaluierung durchgeführt.
- 6.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr aufgekündigt werden. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat Baldinger & Partner ab der Kündigungserklärung für die Dauer der Kündigungsfrist von einem Jahr weiterhin die Abwicklung, Abrechnung und Auszahlung aller offenen Fälle durchzuführen. Baldinger & Partner ist verpflichtet, während dieses Zeitraums der Ärztekammer bzw einem von dieser benannten Dritten alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, um die reibungslose Übergabe an und die Betreuung durch die Ärztekammer oder einen neuen Dienstleister zu gewährleisten. Die Übergabe der Daten, Unterlagen, Software u.ä. hat so früh wie möglich, spätestens aber 3 Monate nach Ausspruch der Kündigung vollständig zu erfolgen.
- 6.3 Sollte der am 28.03.2008 zwischen dem Magistrat der Stadt Wien und der Ärztekammer geschlossene Vertrag vom Magistrat der Stadt Wien durch Kündigung oder Auflösung zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden und somit die Ärztekammer nicht mehr mit der Betreuung einer Verrechnungsstelle beauftragt sein, so endet dieser Vertrag auch zu diesem Zeitpunkt; für diesen Fall gilt der Kündigungsverzicht gem Punkt 6.1 nicht. Für diesen Fall ist Baldinger & Partner ferner verpflichtet, alle offenen Fälle vollständig abzuwickeln, insbesondere die Honorare abzurechnen und auszuzahlen.
- 6.4 Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt vor allem dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung dieses Vertrages trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer Frist von vier Wochen nicht erfüllt. Insbesondere ist davon auch der unter Punkt 4.8. genannte Fall umfasst.

## 7. Organisation und Ausstattung

- 7.1 Vor einem Einsatz von Subunternehmern ist dieser der Ärztekammer unter Angabe von Namen, Anschrift und Einsatzgebiet des Subunternehmers bekanntzugeben. Der Ärztekammer kommt ein Vetorecht innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe zu; verweigert die Ärztekammer ihre Zustimmung zum Einsatz des Subunternehmers, darf dieser (bei sonstiger außerordentlicher Kündigungsmöglichkeit der Ärztekammer) nicht eingesetzt werden. Baldinger & Partner verpflichtet sich, bei einem Einsatz von Subunternehmern diesen dieselben Pflichten zu überbinden, die ihn auch selbst treffen (Verschwiegenheit, Datenschutz etc.) Dem Einsatz Dritter liegt stets ein Rechtsverhältnis mit Baldinger & Partner zugrunde. Klargestellt wird, dass die Ärztekammer keine sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Haftungen für den Einsatz Dritter übernimmt.
- 7.2 Baldinger & Partner ist verpflichtet, seine EDV-Ausstattung auf dem neuesten Stand der Technik zu halten.
- 7.3 Zusätzlich ist eine Zwei-Faktor-Authentifizierung oder das Single-Sign-On (SSO) der Österreichischen Ärztekammer von Baldinger & Partner oder eine gleichwertige Maßnahme beim SKL-Portal 2.0 zu implementieren. Solange ein solches Zugangssystem noch nicht umgesetzt wurde, ist das derzeit bestehende Login-System weiter zu betreiben. Baldinger & Partner hat Ärztinnen und Ärzte als Ansprechperson bezüglich der Zwei-Faktor-Authentifizierung bzw. des SSO bei Anwendungsschwierigkeiten zu unterstützen. Über die Kostentragung für externe Hardware- und Softwareaufwendungen für das SSO werden sich die Parteien vor Livesetzung des SKL-Portals 2.0 noch ins Einvernehmen setzen.

## 8. Kontrolle durch die Ärztekammer

- 8.1 Es wird ein SKL-Verrechnungsbeirat eingerichtet, der einmal pro Quartal zusammentritt und dem Baldinger & Partner mind. zweimal pro Jahr berichten muss. Der SKL-Verrechnungsbeirat besteht aus je einem Primararztvertreter je Krankenhaus, der von den Primarärztekollegien nominiert wird, sowie gleichviel Vertreterinnen und Vertretern der Kurie angestellter Ärzte, wobei zumindest einer davon ein Vertreter der Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung sein muss. Den Vorsitz führt ein von der Kurie nominiertes Vertreter, die Stellvertretung obliegt einem Vertreter der Primarärztinnen und -ärzte. Zusätzlich sind den Sitzungen der Kammeramtsdirektor der Ärztekammer und die Kurienmanagerin der Kurie angestellter Ärzte bzw. deren Stellvertreter beizuziehen. Baldinger & Partner ist verpflichtet, in den Sitzungen laufend über die Verrechnung und die Umsetzung dieses Vertrages zu berichten und auf Fragen, Anregungen, Kritik der Beiratsmitglieder einzugehen. Der Beirat kann mit 2/3-Mehrheit Empfehlungen aussprechen, die von Baldinger & Partner im Rahmen dieses Vertrages umzusetzen sind. Ist Baldinger & Partner der Meinung, dass die Empfehlungen nicht mit diesem Vertrag in Einklang zu bringen sind, sind allfällige Einwände zwischen den Vertragsparteien zu klären.

- 8.2 Die Ärztekammer wird zur Kontrolle von Baldinger & Partner ausreichend befähigte Personen namhaft machen (Controllingabteilung). Diese Controllingabteilung ist berechtigt, in alle Unterlagen der Verrechnungsstelle Einsicht zu nehmen und stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen sowie Daten anzufordern. Baldinger & Partner ist verpflichtet, die Controllingabteilung bei Sonderauswertungen und ad-hoc-Anfragen zu unterstützen. Die in Punkt 2.5. lit. d genannten Controllinglisten und -berichte sind vom Baldinger & Partner verpflichtend zu führen und vorzulegen. Nach Vorlage des Jahresberichtes (siehe Punkt 2.5. lit. d) hat die Controllingabteilung eine umfassende Kontrollanalyse durchzuführen. Darüber hinaus kann die Ärztekammer jederzeit der Controllingabteilung konkrete Prüfungsaufträge erteilen, wobei Baldinger & Partner verpflichtet ist, an diesen anlassbezogenen Prüfungen aktiv mitzuwirken. Die Controllingabteilung ist berechtigt, Leistungs- und Auszahlungsstatistiken, Statistiken über Belegungen, Ablehnungen, Kürzungen etc. einzusehen und auszuwerten. Baldinger & Partner hat sicherzustellen, dass Statistikauswertungen datumsbezogen abrufbar sind.
- 8.3 Die Kosten der Controllingabteilung trägt die Ärztekammer. Die Kosten der Informationsbereitstellung und -übermittlung sind von Baldinger & Partner zu tragen.

## 9. Öffentliche Kontrolle

- 9.1 Baldinger & Partner nimmt zur Kenntnis, dass die Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG der Kontrollbefugnis Stadtrechnungshofs der Stadt Wien unterliegt. Ebenso nimmt Baldinger & Partner zur Kenntnis, dass die Ärztekammer eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist und als solche der Kontrolle des Rechnungshofes nach § 15 Abs. 3 Rechnungshofgesetz 1948 unterliegt.
- 9.2 Baldinger & Partner wird, sofern eine allfällige Prüfungstätigkeit des Stadtrechnungshofs Wien oder des Rechnungshofes nicht in den eigenen Kanzleiräumlichkeiten stattfindet, der Ärztekammer alle prüfungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung stellen und bei der Prüfung aktiv mitwirken.
- 9.3 Baldinger & Partner wird der Ärztekammer auf Aufforderung alle rechtlich notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Kontrolltätigkeit durch die öffentlichen Prüfeinrichtungen zu gewährleisten.

## 10. Haftung

- 10.1 Baldinger & Partner haftet uneingeschränkt für vorsätzliche und fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen.
- 10.2 Für die Tätigkeit der Verrechnungsstelle ist eine Vermögenshaftpflichtversicherung in der Höhe von EUR 8 Mio. nachzuweisen und während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung aufrecht zu erhalten. Eine Beschränkung der Haftung ist damit nicht verbunden. Ein Nachweis über das Bestehen einer solchen Versicherung ist der Ärztekammer auf Aufforderung vorzulegen.

### 10.3 Vertragsstrafen:

Für den Fall, dass

- a. das Pflichtenheft nicht sämtlichen Anforderungen, die die Prioritätenliste (Beilage ./1) vorsieht, entspricht und daher aufgrund von Mängeln bzw. Unvollständigkeiten nicht binnen der Abnahmefrist (180 Tage ab Vertragsschluss) abgenommen wird, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,00 für jeden Kalendertag des Verzugs an;
- b. die Abnahme des SKL-Portals 2.0 nicht bis 30.06.2022 vorgenommen wird (Punkt 2.2.g, i), fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,00 für jeden angefangenen Monat des Verzugs an;
- c. die in Punkt 2.5.d genannten Controllinglisten und -berichte nicht rechtzeitig bereitgestellt oder der Jahresbericht J1 oder die Berichte J2 oder J3 nicht gemäß Punkt 2.5.d bis spätestens 31. März des Folgejahres erstellt wird, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 400,00 für jeden Kalendertag des Verzugs an;
- d. die Teilnahme an den in Punkt 4.9 genannten Sitzungen seitens Baldinger & Partner schuldhaft nicht eingehalten werden, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,00 für jeden Verstoß an, wobei die Vertragsstrafe erst für den zweiten Verstoß zu entrichten ist, für allfällige dem zweiten Verstoß folgende Verstöße jedoch für jeden Verstoß;
- e. die Bestimmungen zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz oder die Bestimmungen des Auftragsverarbeitervertrags (Beilage ./2) nicht eingehalten werden, fällt für jeden Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 70.000,00 an.

Die Ärztekammer entscheidet über die weitere Verwendung eingehobener Vertragsstrafen zu Gunsten der Ärztinnen und Ärzte.

Der Anspruch auf die Pönale besteht unabhängig davon, ob der Ärztekammer ein Schaden entstanden ist. Über die jeweilige Pönale hinausgehende Ansprüche der Ärztekammer gegenüber Baldinger & Partner bleiben aufrecht.

## 11. Verschwiegenheitspflicht

- 11.1 Baldinger & Partner ist eine Wirtschaftstreuhandgesellschaft und daher gemäß § 91 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit bekannt gegeben werden, strengstens Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass eine einzelne honorarberechtigte Ärztin/ein einzelner honorarberechtigter Arzt in seiner eigenen Angelegenheit Baldinger & Partner von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen. Baldinger & Partner wird sowohl seine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch allfällige externe Dienstleister/Subunternehmer auf diese Verschwiegenheitspflicht hinweisen und mittels Vertrag zu deren Einhaltung verpflichten.

- 11.2 Baldinger & Partner darf Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit Dritten nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen honorarberechtigten Ärztin/des betroffenen honorarberechtigten Arztes aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- 11.3 Daten und Informationen zwischen den einzelnen honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzten dürfen nur dann ausgetauscht werden, wenn dies zur Abrechnung eines konkreten Patienten notwendig ist. Die Weitergabe von Adressen oder sonstigen Daten von Ärztinnen und Ärzten zu Werbe- oder sonstigen Zwecken ist Baldinger & Partner strengstens untersagt.

## 12. **Datenschutz**

- 12.1 Baldinger & Partner ist als Dienstleiter der Ärztekammer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (ua TKG, DSGVO, DSG) für die Einhaltung aller diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen verantwortlich. Die Verarbeitung von Daten erfolgt auf Basis des bereits geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrages, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet (Beilage ./2).
- 12.2 Alle Buchhaltungsdaten sind gemäß § 132 Bundesabgabenordnung sieben Jahre lang aufzubewahren und danach zu löschen.
- 12.3 Die Übertragung von Daten von externen Dienstleistern zu Baldinger & Partner hat gemäß den entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen.
- 12.4 Sollte Baldinger & Partner gegen eine der angeführten gesetzlichen Bestimmungen sowie gegen den abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag verstoßen, so hat Baldinger & Partner den gesamten verursachten Schaden zu ersetzen.

## 13. **Nutzungsrechte und Software**

- 13.1 Bei der von Baldinger & Partner verwendeten Software (insbesondere Abrechnungssoftware, bestehendes Portal, Erweiterungen für SKL-Portal 2.0) handelt es sich grundsätzlich um Standardsoftware, die für die speziellen Anforderungen einer Verrechnungsstelle ergänzt bzw individualisiert worden ist und laufend weiterentwickelt wird (Individualsoftwarekomponenten); im Folgenden wird diese bezeichnet als „Software“.
- 13.2 Die Ärztekammer erwirbt an der zur Vertragserfüllung eingesetzten Software samt den dazugehörigen Materialien (zB Programme, Dokumentationen, Protokolle), die von Baldinger & Partner selbst bzw auf Anweisung/Auftrag von Baldinger & Partner von Dritten erstellt wurden, sämtliche zur Erfüllung dieser Vereinbarung (insbesondere auch der Fortsetzung gemäß 13.4) erforderlichen Lizenzen in Form von weltweiten, nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten immaterialgüterrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechten (iSd §§ 14 bis 18a UrhG, insbesondere zur Vervielfältigung und Bearbeitung). Die Ärztekammer ist berechtigt, ohne Zustimmung von Baldinger & Partner alle oder einzelne dieser Rechte an Dritte zu übertragen.

Für den Fall, dass dieser Vertrag endet (unabhängig vom Grund der Beendigung), ist Baldinger & Partner verpflichtet, alle eigenen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie alle damit verbundenen Bestandrechte an die Ärztekammer zu übertragen. Sollte Baldinger & Partner nicht selbst über derartige Nutzungs- und Verwertungsrechte verfügen, wird Baldinger & Partner bereits jetzt alle notwendigen Schritte setzen, um sicherzustellen, dass die Ärztekammer die erforderlichen Lizenzen, Bestandverträge und entsprechende Wartungsverträge kostenlos übernehmen oder in die bestehenden Verträge eintreten kann.

- 13.3 Im Fall der Insolvenz oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse von Baldinger & Partner hat die Ärztekammer ein Aussonderungsrecht an den erwähnten Komponenten.
- 13.4 Baldinger & Partner ist verpflichtet, der Ärztekammer im Falle einer Vertragsauflösung die zur Vertragserfüllung eingesetzte Software, insbesondere die Verrechnungssoftware, das derzeit bestehende Portal und das SKL-Portal 2.0 und allfällige weitere Eigenentwicklungen beim Verwaltungsprogramm (Software) sowie den aktuellen Datenbestand zum technischen und vertragsmäßig wirksamen Stand zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsauflösung so zur Verfügung zu stellen bzw zu übertragen, sodass eine sofortige Fortsetzung der Aufgaben gemäß diesem Vertrag durch die Ärztekammer selbst oder einen Dritten möglich ist. Die Weitergabe dieser Daten verstößt nicht gegen Punkt 11. und 12. dieses Vertrages.
- 13.5 Um eine solche Fortsetzung gemäß 13.4 sicher zu stellen, ist Baldinger & Partner verpflichtet, den Source Code der bestehenden und der zukünftigen Software (samt Programmdokumentation und erforderlichenfalls dem Compiler), die zur Erfüllung dieses Vertrages erstellt wurde und wird, auch bei der Ärztekammer auf einem Datenträger so zu hinterlegen, dass ein Fachmann in einem solchen Fall darauf zugreifen, diesen bearbeiten und eine Fortsetzung ermöglichen kann, und diese Hinterlegung zumindest halbjährlich mit der jeweils aktuellsten Fassung des Source Codes erneuern. Die Ärztekammer verpflichtet sich, nur im Fall einer Fortsetzung gemäß 13.4 auf diesen Source Code zuzugreifen und ausschließlich für die Fortsetzung zum Zwecke der Verrechnung der Sonderklassegelder zu nutzen. Die Ärztekammer ist berechtigt, diese Hinterlegung fallweise auf eigene Kosten durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Fachmann auf ihre Tauglichkeit (Lesbarkeit des Source Codes, Vollständigkeit der Dokumentation, Aktualität etc) überprüfen zu lassen.
- 13.6 Baldinger & Partner ist verpflichtet, in seinen Vereinbarungen mit dem Softwareanbieter und sonstigen zur Erfüllung dieses Vertrags herangezogenen Subdienstleistern die Überbindung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere auch der Rechteerläuterungen, sicherzustellen. Baldinger & Partner ist verpflichtet, mittels Vorlage der mit dem Softwareanbieter abgeschlossenen Verträge gegenüber der Ärztekammer binnen einen Monats nach Vertragsschluss nachzuweisen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

13.7 Die von Baldinger & Partner zur Vertragserfüllung eingesetzte Software werden von Baldinger & Partner auf eigene Kosten entwickelt und müssen von Baldinger & Partner auf eigene Kosten regelmäßig gewartet werden, sodass sie sich am aktuellsten Stand der Technik befinden. Änderungen bzw. Adaptierungen der Software müssen unverzüglich umgesetzt werden.

#### 14. **Gerichtsstand und Rechtswahl**

14.1 Der Gerichtsstand ist Wien.

14.2 Es gelten die Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung unter Ausschluss von Kollisionsnormen.

#### 15. **Sonstiges**

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige, welche der wirtschaftlichen Zwecksetzung der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

15.2 Änderung und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit.

15.3 Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet.

Wien, 15.4.2008 / 01.12.2020

---

Baldinger & Partner Unternehmens- und Steuerberatung GmbH

---

Präsident Ärztekammer für Wien  
ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres

---

Vizepräsident und Obmann Kurie angestellte Ärzte Ärztekammer für Wien  
Dr. Wolfgang Weismüller

Prioritätenliste

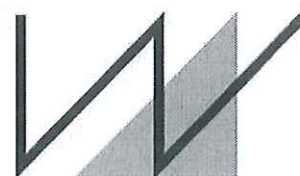
Beilage ./1

Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Beilage ./2



Kurie angestellte Ärzte



ÄRZTEKAMMER  
FÜR WIEN

Baldinger & Partner Unternehmens- und  
Steuerberatung GmbH  
z.Hd. Mag. Christoph Baldinger  
Ferrogasse 35  
A-1180 Wien

A-1010 Wien  
Weihburggasse 10-12  
Tel. (01) 51501/1470 1258  
Fax (01) 5126023/1470 1258  
@: kordik@aekwien.at  
www.aekwien.at

Wien, am 27. Mai 2021  
KAD HR Dr.H/ Mag.JMR

**Änderung in Punkt 3.3 des Vertrages betreffend die Errichtung und den Betrieb der Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG zwischen Ärztekammer für Wien und der Kanzlei Baldinger und Partner**

Sehr geehrter Herr. Mag. Baldinger,

die Ärztekammer für Wien darf Sie hiermit darüber informieren, dass im Rahmen der Sitzung der Kurie angestellte Ärzte am 20. Mai der Beschluss gefasst wurde, Punkt 3.3 des geltenden Vertrages betreffend die Errichtung und den Betrieb der Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG zwischen Ärztekammer für Wien und der Kanzlei Baldinger und Partner derart zu ändern, dass die Pönalregelung für alle Aufnahmen ab 1. Juli 2021 statt 1. Dezember 2020 gelten soll.

Darüber hinaus verbleibt der aktuell geltende Vertrag unverändert.


Im Sinne des Schriftlichkeitserfordernisses gemäß Punkt 15.2. des Vertrages, ersucht die Ärztekammer für Wien um Ihre diesbezügliche Bestätigung mittels Gegenbrief.


Die Ärztekammer für Wien verbleibt mit der Bitte um Ihre Kenntnisnahme und Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Brenner eh.  
Leiter des Referats für Sonderklasse

  
Dr. Gerald Gingold  
Obmann der Kurie angestellte Ärzte  
Vizepräsident der Ärztekammer für Wien

  
ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

Friedrich Baldinger Mag. StB | WP | UB  
Dieter Welbich Mag. StB | WP | UB  
Christoph Baldinger Mag. StB | WP  
Martin Riedl Mag. StB | WP  
Ernst Schmidt Mag. StB | WP  
Thomas Zotlöterer B.A. StB | WP

Ärztchammer für Wien  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

Baldinger & Partner  
Unternehmens- und Steuerberatung GmbH  
Ferrogasse 35, A-1180 Wien

T +43 1 4700 760 | F +43 1 4700 511  
office@bup.at | www.bup.at

Wien, 31.05.2021

BC/wehrba-209900  
Sachbearbeiter:  
Mag. C. Baldinger

***Ihr Schreiben vom 27.05.2021 zur Änderung in Punkt 3.3 des Vertrages betreffend die Errichtung und den Betrieb der Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG zwischen Ärztekammer für Wien und der Kanzlei Baldinger & Partner***

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Szekeres,  
sehr geehrter Herr Vizepräsident Dr. Gingold,  
sehr geehrter Herr Dr. Brenner,

gerne bestätigen wir die Änderung des Punktes 3.3 des geltenden Vertrages betreffend die Errichtung und den Betrieb der Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG zwischen Ärztekammer für Wien und Baldinger & Partner zum Beginn der Pönalregelung für alle Aufnahmen ab 01.07.2021 (statt bisher 01.12.2020).

Mit freundlichen Grüßen

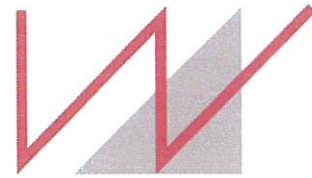
  
F. Baldinger

**Baldinger & Partner**  
Unternehmens- und  
Steuerberatung GmbH

  
C. Baldinger

Beilage:

*Ihr Schreiben vom 27.05.2021*



ÄRZTEKAMMER  
FÜR WIEN

Baldinger & Partner Unternehmens- und  
Steuerberatung GmbH  
z.Hd. Mag. Christoph Baldinger  
Ferrogasse 35  
A-1180 Wien

A-1010 Wien  
Weihburggasse 10-12  
Tel. (01) 51501/1470 1258  
Fax (01) 5126023/1470 1258  
@: stroecker@aekwien.at  
www.aekwien.at

Wien, am 17. Dezember 2021  
KAD HR Dr.H/ Mag.JMR

**Änderung in Punkt 3.3 des Vertrages betreffend die Errichtung und den Betrieb der Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG zwischen Ärztekammer für Wien und der Kanzlei Baldinger und Partner zum Punkt „Pönalforderung“**

Sehr geehrter Herr. Mag. Baldinger,

die Ärztekammer für Wien darf Sie darüber informieren, dass im Rahmen der Sitzung der Kurie angestellte Ärzte am 02. Dezember der Beschluss gefasst wurde, Punkt 3.3 des geltenden Vertrages betreffend die Errichtung und den Betrieb der Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG zwischen Ärztekammer für Wien und der Kanzlei Baldinger und Partner zum Punkt „Pönalforderung“ wie folgt zu ändern:

- der Beginn des Wirkungszeitraumes ist mit 1. Jänner 2022 zu definieren.
- die max. Pönalzahlung nicht den zu erwartenden Anteil des Primararztes oder „Bringers“ überschreiten darf.
- Klarstellung, dass die Honorarberechtigung in jedem Fall bei dem Honorarberechtigten liegt (ist nicht gleich „Bringer“)

Die auf Grundlage dieses Beschlusses nunmehr anzupassende Klausel soll somit zukünftig wie folgt lauten:

„[...]“

3.3

*Die honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte oder „Bringer“ bei Bringerlösungen sind verpflichtet, spätestens binnen 6 Monaten ab dem Entlassungstag der Patientin oder des Patienten alle zur Abrechnung notwendigen Unterlagen der Verrechnungsstelle zur Verfügung zu stellen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Verrechnungsstelle verpflichtet, von der honorarberechtigten Ärztin/vom honorarberechtigten Arzt oder dem „Bringer“ im Zuge der fallbezogenen Honorarauszahlung durch die Verrechnungsstelle eine Pönale in der Höhe des Betrages für ein klinisches Konsilium abzuziehen und anteilmäßig gemäß der jeweils hinterlegten Aufteilungsvereinbarung als pauschalierte Verzugszinsen auf die honorar- und mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte, die Stadt Wien und die Verrechnungsstelle aliquot zu verteilen. Die Pönale erhöht sich nach der ersten Pönale alle drei Monate, in denen die Unterlagen ausständig sind, um jeweils das Honorar für ein*

*klinisches Konsilium. Maximal dürfen jedoch vier weiteren Pönalen, dh. max. fünf Pönalen für einen Verzug von 18 Monaten, abgezogen und verteilt werden. Die Gesamtsumme der Pönale darf den auszahlenden fallbezogenen Honoraranteil der honorarberechtigten Ärztin/des honorarberechtigten Arztes bzw des „Bringers“ zum Zeitpunkt der Honorarauszahlung durch die Verrechnungsstelle nicht überschreiten. Eine allenfalls den auszahlenden fallbezogenen Honoraranteil überschreitende Pönalforderung ist nicht mit dem Honoraranteil der honorarberechtigten Ärztin/des honorarberechtigten Arztes bzw des „Bringers“ aus Nachtragsrechnungen aus demselben Fall gegenzurechnen. Diese Regelung ist auf alle Fälle anzuwenden, bei denen das Aufnahmedatum des Patienten nach dem 01.01.2022 liegt.*

[...]"

Darüber hinaus verbleibt der aktuell geltende Vertrag unverändert.

Im Sinne des Schriftlichkeitserfordernisses gemäß Punkt 15.2 des Vertrages, ersucht die Ärztekammer für Wien um Ihre diesbezügliche Bestätigung mittels Gegenbrief.

Die Ärztekammer für Wien verbleibt mit der Bitte um Ihre Kenntnisnahme und Rückmeldung.

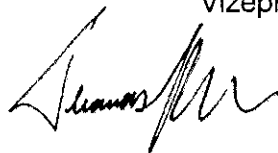
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Brenner  
Leiter des Referats für Sonderklasse



Dr. Gerald Gingold  
Obmann der Kurie angestellte Ärzte  
Vizepräsident der Ärztekammer für Wien



ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident



Friedrich Baldinger Mag.	StB   WP   UB
Dieter Welbich Mag.	StB   WP   UB
Christoph Baldinger Mag.	StB   WP
Martin Riedl Mag.	StB   WP
Ernst Schmidt Mag.	StB   WP
Thomas Zotlöterer B.A.	StB   WP

Ärztchammer für Wien  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

Baldinger & Partner  
Unternehmens- und Steuerberatung GmbH  
Ferrogasse 35, A-1180 Wien  
T +43 1 4700 760 | F +43 1 4700 511  
office@bup.at | www.bup.at

Wien, 18.01.2022

BC/wehrba-209900  
Sachbearbeiter:  
Mag. C. Baldinger

***Ihr Schreiben vom 17.12.2021 zur Änderung in Punkt 3.3 des Vertrages betreffend die Errichtung und den Betrieb der Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG zwischen Ärztekammer für Wien und der Kanzlei Baldinger & Partner***


Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Szekeres,  
sehr geehrter Herr Vizepräsident Dr. Gingold,  
sehr geehrter Herr Dr. Brenner,

gerne bestätigen wir die Änderung des Punktes 3.3 des geltenden Vertrages betreffend die Errichtung und den Betrieb der Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG zwischen Ärztekammer für Wien und Baldinger & Partner zum Punkt »Pönalforderung« gemäß Ihrem Schreiben vom 17.12.2021.

Mit freundlichen Grüßen

  
F. Baldinger

**Baldinger & Partner**  
Unternehmens- und  
Steuerberatung GmbH

  
C. Baldinger

Beilage:

*Ihr Schreiben vom 17.12.2021*

Baldinger & Partner Unternehmens- und  
Steuerberatung GmbH  
z.Hd. Mag. Christoph Baldinger  
Ferrogasse 35  
A-1180 Wien

A-1010 Wien  
Weihburggasse 10-12  
Tel. (01) 51501/1258  
Fax (01) 5126023/1258  
@: stroecker@aekwien.at  
www.aekwien.at

Wien, am 5. April 2022  
KAD HR Dr.H/ Mag.JMR

**Änderung in Punkt 2.2.g und i. sowie 10.3.b. des Vertrages betreffend die Errichtung und den Betrieb der Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG zwischen Ärztekammer für Wien und der Kanzlei Baldinger und Partner**

Sehr geehrter Herr. Mag. Baldinger,

die Ärztekammer für Wien darf Sie darüber informieren, dass im Rahmen der Sitzung der Kurie angestellte Ärzte am 22. Februar 2022 der Beschluss gefasst wurde, die in den Punkten 2.2.g und i. sowie 10.3.b enthaltenen Fristigkeiten des geltenden Vertrages betreffend die Errichtung und den Betrieb der Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG zwischen Ärztekammer für Wien und der Kanzlei Baldinger und Partner wie folgt zu ändern:

- Die Frist unter Punkt 2.2.g bis zum 31.12.2022 zu verlängern (bisher 30.06.2022).
- Die Fristen unter Punkt 2.2.i bis zum 31.12.2022 bzw. 30.06.2023 zu verlängern (bisher 01.03.2022 sowie 30.6.2022).
- Die Frist unter Punkt 10.3.b bis zum 30.06.2023 zu verlängern (bisher 30.06.2022)

Die auf Grundlage dieses Beschlusses nunmehr anzupassenden Klauseln sollen somit hinkünftig wie folgt lauten:

„[...]“

**2.2.g**

*SKL-Portal 2.0: Baldinger & Partner verpflichtet sich, das derzeit bestehende elektronische Portal weiterzuentwickeln und bis 31.12.2022 auf seine Kosten eine erweiterte Portallösung (SKL-Portal 2.0) umzusetzen.[...].*

**2.2.i**

*[...] Erst nach Erfüllung dieser Abnahmekriterien kann eine Abnahme des SKL Portals 2.0 durch die Ärztekammer erfolgen. Baldinger & Partner hat spätestens am 31.12.2022 eine Bestätigung über die anhand der Testfälle definierten absolvierten Systemtests vorzulegen. [...] Die Abnahme hat bis spätestens 30.06.2023 zu erfolgen, widrigenfalls eine Vertragsstrafe anfällt (siehe Punkt 10.3).*

10.3.b

[...] die Abnahme des SKL-Portals 2.0 nicht bis 30.06.2023 vorgenommen wird (Punkt 2.2.g, i), fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,00 für jeden angefangenen Monat des Verzugs an; [...].

[...]“

Darüber hinaus verbleibt der aktuell geltende Vertrag unverändert.

Im Sinne des Schriftlichkeitserfordernisses gemäß Punkt 15.2 des Vertrages, ersucht die Ärztekammer für Wien um Ihre diesbezügliche Bestätigung mittels Gegenbrief.

Die Ärztekammer für Wien verbleibt mit der Bitte um Ihre Kenntnisnahme und Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Brenner  
Leiter des Referats für Sonderklasse

Dr. Gerald Gingold  
Obmann der Kurie angestellte Ärzte  
Vizepräsident der Ärztekammer für Wien

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident